

# Synopse zur Änderung des NÖSTROG

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 30.05.2001

zu Ltg.-**768/St-8/2-2001**

Ko-Ausschuss

## 1. Zum II. Hauptstück

(Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs)

Die Art der Unterschriftsleistung für den Initiativantrag ist im

NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz nicht befriedigend geregelt. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Fragestellung – selbstverständlich zum gleichen Gegenstand, zu dem die Initiative läuft – jedoch vor der Unterschriftensammlung dem Gemeinderat zur Prüfung und endgültigen Formulierung vorgelegt werden muss. Die Sammlung der Unterschriften müsste zeitlich limitiert werden und ein spätestmöglicher Termin der Abgabe festgelegt werden. Weiters wären analog zu den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Volksbegehren die Unterstützungsunterschriften für den Initiativantrag vor der Behörde gegen Ausweispflicht zu leisten.

*Aus demokratiepolitischen Gründen und um die Ausübung des Initiativrechtes auf kommunaler Ebene (welche nicht mit der Situation auf Bundesebene vergleichbar ist) nicht durch übertriebenen Formalismus unmöglich zu machen, wurde diese Anregung nicht berücksichtigt.*

## 2. Zu § 24 Abs. 2 :

(Stellungnahme LAD1-VD)

Die Regelung, dass eine Zustellung zu eigenen Händen nicht erforderlich ist, erscheint entbehrlich.

*Die Regelung wurde beibehalten, um klarzustellen, dass Rsa-Zustellungen wegen des damit verbundenen Aufwandes vom Gesetzgeber nicht für erforderlich erachtet werden.*

(Stellungnahme LAD1-VD)

Nach dem im § 24 Abs. 2 durch die Änderungsanordnung der Z. 2 ein neuer (zweiter) Satz eingefügt wird, stellt sich die Frage, welcher Satz in der Änderungsanordnung der Z. 3 als „dritter Satz“ angesprochen wird. Aus der Textgegenüberstellung ergibt sich,

dass mit dem „dritten Satz“ der bisherige zweite Satz des § 24 Abs. 2 gemeint ist. Es entfällt nämlich der Satz: „Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich die Frist auf den vorhergehenden Werktag.“

Es wird jedoch nicht angenommen, dass dieser Satz entfallen soll. So bleibt er auch in der NÖ Gemeindeordnung 1973 bestehen.

Sollte daher der bisherige zweite Satz des § 24 Abs. 2 bestehen bleiben, könnten die Änderungsanordnungen der Z. 3 und 4 wie folgt formuliert werden:

„3. § 24 Abs. 2 vierter Satz (neu) lautet:“

„4. § 24 Abs. 2 fünfter und sechster Satz (neu) entfallen.“

*Der Anregung wurde entsprochen.*

(Magistrat der Stadt Wiener Neustadt)

Gemäß § 24 des vorliegenden Entwurfes kann die Einberufung zur Gemeinderatssitzung nunmehr auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise (Mail) übermittelt werden, wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragung zugestimmt hat. Es ist nicht erkennbar, in welcher Form die Zustimmung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder erfolgen müsste.

*Zur Vermeidung von Formalismen wurde von einer Detailregelung im Gesetz Abstand genommen und der Motivenbericht ergänzt.*

### 3. Zu § 34 Abs. 3

(Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes)

§ 34 Abs. 3 2. Satz sollte ergänzt werden: „Der Bürgermeister *und der Magistratsdirektor dürfen* auch Anträge stellen“.

Es dürfte sich dabei ursprünglich um einen Redaktionsfehler gehandelt haben da nicht nachvollziehbar wäre, dass dem Magistratsdirektor zwar das Recht auf Antragstellung im Stadtsenat zusteht, nicht jedoch im vorberatenden Gremium der Gemeinderatsausschüsse.

*Eine derartige Regelung enthält bereits § 34 Abs. 3, daher wurde dieser Anregung*

*nicht Rechnung getragen.*

4. Zu§ 47 Abs. 2 lit. d:

(Stellungnahme LAD1-VD)

Im Hinblick auf die Textierung stellt sich die Frage, was mit nicht hinreichend bestimmten und einen eindeutigen Vollzug gewährleistenden Richtlinien zu geschehen hat.

*Dem Einwand wurde durch eine Ergänzung des Motivenberichtes Rechnung getragen.*

(Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes, Magistrat der Stadt Krems)

Mit der neuen Bestimmung sollte dem Magistrat beim Vollzug der Subventionsrichtlinien kein Ermessensspielraum gegeben werden, ob dieses Ziel durch die Verwendung des Ausdruckes „hinreichend bestimmt“ tatsächlich erreicht werden kann, bleibt abzuwarten.

Irritierend erscheint jedenfalls die Bestimmung des § 38 Abs. 4 lit.e), wonach die Zuständigkeit des Stadtsenates für die Vergabe von Subventionen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien ohne Wertgrenze gegeben ist.

Allgemein sollte bemerkt werden, dass die Wertgrenzen bei Subventionsvergaben wesentlich zu niedrig sind, da sich der Gemeinderat mit relativ kleinen Beträgen zu befassen hat wenn die Erlassung von Richtlinien (vor allem bei der Förderung von Vereinen) nur schwierig möglich ist.

(Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs)

Zu dem mit Schreiben vom 5. April 2001 übermittelten Entwurf für eine Novelle des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes wird mitgeteilt, dass die Wertgrenzen bei Subventionsvergaben wesentlich zu niedrig sind und dadurch der Gemeinderat mit relativ kleinen Beträgen befasst ist die vor dem Stadtrechtsorganisationsgesetz grundsätzlich vom Stadtsenat genehmigt wurden. Dazu kommt die Problematik, dass es bei vielen Vereinen, speziell im Kulturbereich, schwer bis gar nicht möglich ist, Richtlinien zu erlassen. So wird der im Punkt 5 des Entwurfes angeführte Zusatz zu § 47 Abs. 2 lit.d NÖ STROG als positiver Ansatz grundsätzlich begrüßt, doch darf in diesem Zusammenhang auf § 38 Abs.4 lit.e hingewiesen werden, wonach die Gewährung von Förderungen im Rahmen des Voranschlages nach dem vom

Gemeinderat beschlossenen Richtlinien oder wenn im Einzelfall deren Höhe 0,005 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigt, der Stadtsenat zuständig ist. Wer wäre denn nunmehr für die Vergabe von Subventionen (Vollzug) bei vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien tatsächlich zuständig, der Magistrat oder der Stadtsenat?

*Im Hinblick auf die derzeitige Zuständigkeitsverteilung sollte dann, wenn bei der Berechnung der konkreten Subventionshöhe auf Grund der Richtlinien des Gemeinderates keinerlei Ermessensspielraum mehr existiert, der Stadtsenat entlastet werden. Die Kompetenz zur Verwendung von Gemeindevermögen und die Budgethoheit soll beim Gemeinderat verbleiben. Der Motivenbericht wurde entsprechend ergänzt.*

5. Zu § 75 Abs. 1:

(Stellungnahme LAD1-VD)

Im Hinblick auf die Änderung des § 88 Abs. 5 stellt sich die Frage, warum der Prüfungsausschuss nicht im § 75 Abs. 1 angeführt wird.

*Der Anregung wurde entsprochen.*

6. Zu § 77 Abs. 2:

(Stellungnahme LAD1-VD)

Da im § 77 Abs. 1 lediglich normiert ist, dass die erste Sitzung binnen zwei Wochen stattfinden muss, stellt sich die Frage, wann Säumnis eintritt, also bis wann die Einladung auszusenden ist. Um eine analoge Anwendung des § 24 Abs. 2 zu vermeiden, wäre im Sinne der generell bezweckten Klarstellung der Rechtslage im Zusammenhang mit der Konstituierung des Gemeinderates § 77 in diesem Punkt zu präzisieren.

*Dem Einwand wurde durch eine Ergänzung des Motivenberichtes Rechnung getragen.*

7. Zu § 77 Abs. 4:

(Stellungnahme LAD1-VD)

In den Erläuterungen wird zwar der Regelungszweck der Z. 9 dargelegt, dennoch erscheint die Regelung entbehrlich.

*Auf Grund dieser Anregung wurde die gegenständliche Bestimmung einer klareren Formulierung zugeführt und der Motivenbericht ergänzt.*

8. Zu § 79 Abs. 1:

(Stellungnahme LAD1-VD)

Im Hinblick auf Punkt 3.7 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 wäre nicht die gesamte Bestimmung, sondern nur die betroffenen Worte/Wortfolgen zu ändern.

Es werden nur die Wortfolge „binnen zwei Wochen zu einer neuerlichen Sitzung“ und der Relativsatz eingefügt.

*Der Anregung wurde entsprochen.*

9. Zu § 88 Abs. 9:

(Stellungnahme LAD1-VD)

Im Hinblick auf Punkt 3.7 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 sind nur die betroffenen Worte/Wortfolgen zu ändern.

Es werden nur die Wortfolge „und zu einer allfälligen gleichzeitigen Wahl des Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters“ eingefügt.

*Der Anregung wurde entsprochen.*

**10. Änderung des § 16 Abs. 2:**

(Stellungnahme LAD1-VD)

Bereits in der Vorbegutachtung haben wir darauf hingewiesen, dass ein Ausschluss der Stellung des Gemeinderates als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde aufgrund des Art. 118 Abs. 5 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich erscheint (vgl. Neuhöfer, Gemeinderecht, 2. Auflage, Seite 525).

Es darf daher nochmals dringend angeregt werden, § 16 Abs. 2 zu überarbeiten. Auf die entsprechende Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 darf hingewiesen werden.

*Der Anregung wurde nicht entsprochen, da diese Differenzierung zu den übrigen NÖ Gemeinden gerechtfertigt erscheint.*